## Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO

In Sachen
Aktenzeichen:
Hat das Amts-/Landgericht
zur mündlichen Verhandlung mein persönliches Erscheinen angeordnet. Ich entsende zu dieser Verhandlung als Vertreter gemäß § 141 Abs. III Satz 2 ZPO Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Diese(r) ist zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt.
, den